

Kurztitel

Wassergüte-Erhebungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 338/1991 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 479/2006

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.07.1991

Außerkrafttretensdatum

21.12.2006

Text**Datenübermittlung und Datenverarbeitung**

§ 10. (1) Die Ergebnisse der durchgeführten Erhebungen sind unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, BGBI. Nr. 565/1978, in der jeweils geltenden Fassung automationsunterstützt zu dokumentieren.

(2) Das Beobachtungsjahr umfaßt die zweite Hälfte des laufenden und die erste Hälfte des folgenden Jahres. Die Daten jedes Halbjahres sind innerhalb von drei Monaten nach dessen Ende dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach seinen Vorgaben standardisiert mit automationsunterstützt erstellten Datenträgern zu übermitteln.

(3) Die Daten der Erhebung der Wassergüte in Fließgewässern sind im Wasserwirtschaftskataster automationsunterstützt zu verarbeiten und mit Interpretation versehen zusammenfassend zu veröffentlichen. Den übermittelten Daten beigeschlossene Interpretationen können dabei berücksichtigt werden.